

# EPDG-Änderung: Übergangsfinanzierung und Einwilligung

## Vernehmlassungsantwort von ARTISET

**Verfasser:in** Yann Golay

**Datum** 24.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurde der Branchenverband CURAVIVA der Föderation ARTISET eingeladen, sich am Vernehmlassungsverfahren «EPDG-Änderung: Übergangsfinanzierung und Einwilligung» zu beteiligen. Wir danken für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und reichen gerne nachfolgende Stellungnahme ein.

## 1. Fazit

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier wird demnächst gründlich revidiert. Kurzfristig sieht der Bundesrat befristete Finanzhilfen zugunsten der Stammgemeinschaften vor. Mit dieser Übergangsfinanzierung will er auch die Verbreitung des EPD fördern. Die Föderation ARTISET und ihr Branchenverband CURAVIVA befürworten grundsätzlich den Inhalt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und der entsprechenden neuen Verordnung. Zu zwei Punkten beantragt sie jedoch Verbesserungen, um die Verbreitung des EPD zu fördern:

- Erstens schlägt ARTISET, dass die Finanzhilfen nicht einzig von der Anzahl eröffneter EPD abhängig gemacht wird, sondern sowohl von der Anzahl angeschlossene Leistungserbringer einer Stammgemeinschaft, die effektiv Inhalte in die EPD einspeisen, als auch von der Integration weiterer Zusatzdienste (z.B. eMedikation).
- Zweitens sollte der Bund den Gesamtbetrag der einzelnen Finanzhilfe ausschütteln, auch wenn ein fahrlässiger Kanton seinen Anteil (noch) nicht ausbezahlt hat.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern  
T +41 31 385 33 33  
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister  
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

## 2. Résumé

La loi fédérale sur le dossier électronique du patient sera prochainement révisée en profondeur. À court terme, le Conseil fédéral prévoit des aides financières temporaires en faveur des communautés de référence. Avec ce financement transitoire, il souhaite également encourager la diffusion du DEP. La fédération ARTISET et son association de branche CURAVIVA approuvent le contenu de la modification de loi proposée et de la nouvelle ordonnance correspondante. Elles demandent toutefois des améliorations sur deux points afin de promouvoir la diffusion du DEP:

Premièrement, ARTISET propose que les aides financières ne dépendent pas uniquement du nombre de dossiers électroniques ouverts, mais aussi du nombre de fournisseurs de prestations affiliés à une communauté de référence qui alimentent effectivement les contenus des DEP, ainsi que de l'intégration d'autres services supplémentaires (p. ex. e-médication).

Deuxièmement, selon ARTISET, la Confédération devrait verser le montant total des aides financières, même si, dans un cas d'espèce, un canton négligent n'a pas (encore) réglé sa part.

## 3. Einführung

Die Finanzierung der Stammgemeinschaften ist zurzeit unzureichend sichergestellt. Die Finanzierungslücken sind teilweise auf Übergangsprobleme zurückzuführen – teilweise sind sie aber auch struktureller Natur. Diese Lücken sollen im Rahmen einer umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) geschlossen werden, deren Eröffnung für den Sommer 2023 geplant ist. Bis zum Inkrafttreten – voraussichtlich erst Ende 2027 – dieser umfassenden EPDG-Revision, mit der die nachhaltige Finanzierung des EPD geregelt werden soll, sind befristete Finanzhilfen zur kurzfristigen Sicherstellung der Finanzierung der Stammgemeinschaften nötig, um die Existenz des EPD nicht zu gefährden. Die Übergangsförderung soll auch durch Anreize zur Verbreitung des EPD beitragen.

Wie es ARTISET in ihrem Positionspapier vom 7. Juli 2022 zum Ausdruck gebracht hat, ist eine vertiefte Prüfung zu Chancen und Risiken nötig, ebenso wie eine Analyse zu den Kosten und des erwarteten Ertrages, wird der aktuellen Zertifizierungsprozess der EPD-Gemeinschaften und Stammgemeinschaften durch eine staatliche Anerkennung ersetzt. In diesem Sinn versteht ARTISET die vorliegende EPDG-Änderung als Zwischenetappe, welche einer tiefgreifenden Überarbeitung der aktuellen in vieler Hinsicht mangelhaften Architektur des EPD vorausgehen muss.

## 4. Übergangsförderung und Förderung der Verbreitung des EPD (Art. 23a–23c sowie Art. 26a E-EPDG, Art. 1-8 EPDFV)

Die Finanzierung der Stammgemeinschaften ist infolge von Verzögerungen bei der Zertifizierung und Verbreitung des EPD aber auch wegen der Unterschätzung der Identifizierungs-, Zertifizierungs- und Weiterentwicklungskosten heute nicht flächendeckend sichergestellt.

### 4.1 Vorschlag des Bundesrates

Die Stammgemeinschaften sollen bis zum Inkrafttreten einer nachhaltigen Finanzierung des EPD mittels einer Übergangsförderung des Bundes unterstützt werden können. Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen befristeten Finanzhilfen soll die Finanzierung der Stammgemeinschaften kurzfristig gesichert werden.

Die Lücken sollen im Rahmen der umfassenden EPDG-Revision geschlossen und übergangsmässig mittels einer ad hoc-Finanzierung der Stammgemeinschaften überbrückt werden (Art. 23a Abs. 1). Dabei hängt die Höhe der Finanzhilfen von der Anzahl eröffneter EPD ab (Art. 23a Abs. 2). Die Finanzhilfen werden an eine Mitfinanzierung durch die Kantone in mindestens gleicher Höhe gebunden (Art. 23a Abs. 3 E-EPDG).

Zur Finanzierung der Finanzhilfen nach den Artikeln 23a-c E-EPDG wird ein Zahlungsrahmen beantragt, mit dem der Höchstbetrag der Finanzhilfen des Bundes festgelegt wird. Gemäss BR-Vorlage soll der Umfang des Zahlungsrahmens von der Anzahl eröffneter EPD und der Höhe des pro EPD vorgesehenen Betrags abhängen (Art. 23a Abs. 2 E-EPDG i. V. m. Art. 3 EPDFV).

### 4.2 Haltung von ARTISET

#### 4.2.1 Im Grundsatz (Art. 23a Abs. 1 E-EPDG)

ARTISET begrüsst, dass der BR-Vorentwurf als Erstes darauf abzielt, die Stammgemeinschaften bei der Finanzierung von Betrieb und Weiterentwicklung bis zum Inkrafttreten der umfassenden EPDG-Revision finanziell zu entlasten (Art. 23a Abs. 1 E-EPDG). Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden BR-Vorentwurf aus Sicht von ARTISET angemessen verfolgt.

#### 4.2.2 Form der Finanzhilfe (Art. 23a Abs. 2 E-EPDG)

ARTISET begrüsst ebenso, dass Finanzhilfen in Form eines Beitrags pro eröffnetes EPD im Sinne einer Überbrückung ausgerichtet werden sollen (Art. 23a Abs. 2 E-EPDG) und somit pro eröffnetes EPD 15 Franken betragen soll (Art. 3 Abs. 2 EPDFV: Dadurch werden Stammgemeinschaften gefördert, welche den operativen Betrieb der EPD tatsächlich vorantreiben; nicht der Aufbau der Stammgemeinschaften wird an sich finanziert).

Im besten Fall fördern die Finanzhilfen auch tatsächlich die schnellere Verbreitung des EPD. Es ist aber zu befürchten, dass es nicht reicht. ARTISET ist überzeugt, dass nicht nur durch Finanzhilfen, sondern auch durch weitere Anwendungen im EPD selbst sowie durch strukturelle Anpassungen in der EPD-Landschaft das EPD zum Durchbruch verholfen werden kann.

Deswegen vertritt ARTISET folgende Meinung: Zielführend wäre, die Finanzhilfen nicht einzig vom Kriterium der Anzahl eröffneter EPD abhängig zu machen. Nebst der Anzahl EPD-Eröffnungen ist auch die Anzahl Gesundheitseinrichtungen, die tatsächlich als EPD-Benutzende im Health Provider Directory (HPD) registriert sind zu berücksichtigen: Die Anbindung und die aktive Teilnahme der Leistungserbringer am System sind mitentscheidend für die weitere Verbreitung des EPD in der Bevölkerung. Des Weiteren sollte auch die beständige Weiterentwicklung des Systems berücksichtigt und gefördert werden: Eine wesentliche Voraussetzung für den künftigen Erfolg des EPD ist der gesteigerte Nutzen für Zusatzdienste.

Vor diesem Hintergrund schlägt ARTISET vor, bei der Ausgestaltung der Finanzhilfen zwei weitere Kriterien einzubeziehen:

- Die Anzahl angeschlossene Leistungserbringer einer Stammgemeinschaft, die effektiv Inhalte in die EPD einspeisen.
- Die Integration weiterer Zusatzdienste (z.B. eMedikation).

#### **4.2.3 Höhe der Finanzhilfe (Art. 23a Abs. 2 E-EPDG, Art. 3 EPDFV)**

Weiter begrüsst ARTISET, dass die Höhe des Pauschalbetrags pro EPD sich an den Kosten eines effizient herausgegebenen Identifikationsmittels nach EPDG orientieren soll (Art. 23a Abs.3 E-EPDG). Aus Sicht der Föderation stellt diese Berechnungsbasis eine angemessene Grösse.

#### **4.2.4 Allfällige Kürzung der Finanzhilfe (Art. 23a Abs. 4 E-EPDG)**

Auch ist ARTISET mit dem Kürzungsmechanismus einverstanden, wenn die von der Bundesversammlung bestimmten finanziellen Mittel insgesamt nicht ausreichen, um allen gesuchstellenden Stammgemeinschaften die volle Finanzhilfe gewähren zu können (Art. 3 Abs. 2 EPDFV).

#### **4.2.5 Kreis der Antragsberechtigten (Art. 23a Abs. 1 E-EPDG, Art. 2 Abs. 1 EPDFV)**

Des Weiteren begrüsst ARTISET, dass die Finanzhilfen für alle seit der Inbetriebnahme der Stammgemeinschaften eröffneten EPD beantragt werden können, also rückwirkend pro eröffnetes EPD ausgeschüttet werden sollen (Art. 26a E-EPDG). Dadurch werden Anreize geschaffen, um eine grösstmögliche Verbreitung und Nutzung des EPD zu fördern und auch dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz gebührend Rechnung getragen.

#### **4.2.6 Relevanter Zeitpunkt der Eröffnung des EPD für die Ausschüttung der Finanzhilfe (Art. 26a E-EPDG)**

ARTISET ist damit einverstanden, dass die Finanzhilfen auch rückwirkend pro eröffnetes EPD ausgeschüttet werden können. ARTISET ist konsequenterweise ebenso damit einverstanden, dass die mit der EPD-Eröffnung in Verbindung stehenden Leistungen der Stammgemeinschaften unabhängig davon vergütet werden, ob die EPD vor oder erst nach Inkrafttreten der Finanzhilfeverordnung eröffnet wurden. ARTISET unterstützt diesen Ansatz, da dadurch der Anreiz entstehen wird, möglichst frühzeitig eine grosse Anzahl EPD zu eröffnen, ohne Zuwarten bis zum Inkrafttreten der Übergangsförderung.

#### **4.2.7 Kürzung der Finanzhilfen ab Erreichen des Höchstbetrags (Art. 3 Abs. 2 EPDFV i.V.m. Art. 23b E-EPDG)**

ARTISET ist mit dem vorgeschlagenen Kürzungsmechanismus der Finanzhilfen einverstanden, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um allen gesuchstellenden Stammgemeinschaften die volle Finanzhilfe zu gewähren.

#### **4.2.8 Auszahlungsverfahren und Fristenlauf (Art. 3-8 EPDFV)**

Auch unterstützt ARTISET das vom Bundesrat vorgeschlagene Auszahlungsverfahren der Finanzhilfen des Bundes, da dieses tatsächlich vermeidet, dass ein Zuwarten der Stammgemeinschaften und der Leistungserbringer bis zum Beschluss des BAG über die Finanzhilfen entsteht.

#### **4.2.9 Gewährleistung der Finanzhilfen durch den Bund (Art. 23a Abs. 3 E-EPDG)**

Hingegen lehnt ARTISET ab, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäss BR-Vorentwurf nur gewährt werden können, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD beteiligen. Durch einen solchen Mechanismus werden gewisse Stammgemeinschaften benachteiligt. Und die an ihnen angeschlossenen Alters- und Pflegeinstitutionen indirekt auch. Zur Illustration: Der Kanton Graubünden hat bis anhin ein Engagement im Rahmen der Stammgemeinschaft eSanita abgelehnt. So würde der kantonale Anteil der fraglichen Kosten dieser Stammgemeinschaft von diesem Kanton nicht vergütet – der kantonale Anteil z.B. für die Stammgemeinschaften Emedo und Axsana dagegen schon.

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs zur Verbreitung des EPD und auch, damit alle Stammgemeinschaften finanziell gleichbehandelt werden, wäre es dagegen sinnvoll, die Finanzhilfen von Bund und Kantonen nach einem gleichbehandelnden Verteilungsschlüssel zu erteilen.

Deswegen plädiert ARTISET für eine differenzierte Gewichtung des Subsidiaritätsprinzips unserer föderalistischen Staatsordnung im vorliegenden Rahmen. Mit Rücksicht auf die vordergründige Zuständigkeit der Kantone für die Belange im Gesundheitsbereich ist es grundsätzlich so, dass die Kantone zur Mitfinanzierung der Stammgemeinschaften verpflichtet werden müssten. Trotzdem soll aus Sicht von ARTISET eine Verweigerung oder Verzögerung des betroffenen Kantons keine unangenehmen Folgen für die

Stammgemeinschaften haben dürfen: Die ersuchende Stammgemeinschaft muss auf jeden Fall vom Betrag der kumulierten Finanzhilfen (Anteile) von Bund und Kanton profitieren können. Deswegen muss der Bund den Gesamtbeitrag der kumulierten Finanzhilfen allenfalls ausschütten müssen – und der Kanton würde ihm den Betrag seines eigenen Anteils schulden, wenn er seine Auszahlung unrechtmässig verzögert.

So beantragt ARTISET folgende Neuformulierung von Artikel 23a Absatz 3 E-EPDG:

<sup>3</sup> *Die Kantone sind dazu verpflichtet, sich in mindestens gleicher Höhe wie der Bund an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers zu beteiligen. Wenn die Beteiligung des Kantons vor der Einreichung des Gesuchs um Finanzhilfe durch die Stammgemeinschaften noch nicht erfolgt ist und der Betrag der kantonalen Finanzhilfe infolgedessen nicht tatsächlich ausgeschüttet worden ist, leistet der Bund den vom Kanton geschuldeten Anteil der Finanzhilfe. In diesem Fall ist der Kanton verpflichtet, seinen Anteil der Finanzhilfe innerhalb des darauffolgenden Jahres dem Bund zurückzuerstatten.*

#### **4.2.10 Kostendach der Finanzhilfe (Art. 23b E-EPDG, Art. 4 EPDFV)**

Zur Verordnungsbestimmung, dass einer Stammgemeinschaft insgesamt höchstens ein Betrag von 15 Millionen Franken gewährt werden soll (Art. 4 EPDFV), nimmt ARTISET keine Stellung: Einerseits zeigt die Föderation Verständnis dafür, dass keine einzelne Stammgemeinschaft vorzeitig einen Grossteil der Finanzhilfen beanspruchen können soll; andererseits geht sie davon aus, dass das derzeitige System, das auf mehreren IT-Infrastrukturen beruht, Ineffizienz und unnötige Kosten verursacht.

#### **4.2.11 Gesuch und Verfügung betr. Finanzhilfe des Bundes (Art. 23c E-EPDG, Art. 5 und 6 EPDFV)**

Gemäss Bundesratswillen soll die vorgesehene Finanzhilfe kostengünstig umgesetzt werden; die Umsetzung soll zudem mit minimalem administrativem Aufwand und damit effizient erfolgen (erläuternder Bericht zur EPDG-Änderung, S. 20-22). Die Föderation ARTISET begrüsst diese Absicht. Sie hält das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesuch- und Verfügungsverfahren betreffend Finanzhilfen des Bundes für in dieser Hinsicht grundsätzlich zielführend.

#### **4.2.12 Anmerkung: Durch die Finanzhilfen nicht gedeckten Kosten der Leistungserbringer**

An dieser Stelle gilt es festzustellen, dass für die Pflegeinstitutionen, die Leistungen zulasten der OKP abrechnen, die Führung von EPD mit erheblichen Kosten verbunden ist. Viele Pflegebedürftige in Pflegeinstitutionen benötigen wöchentlich, ja gar täglich medizinische und pflegerische Unterstützung. Die Erfassung und Aktualisierung der entsprechenden Daten obliegt dem Personal der Pflegeinstitutionen, was sich in entsprechenden Kosten (Arbeitsstunden sowie Infrastrukturanschaffung) niederschlägt. Theoretisch sollten diese Kosten für die Bewirtschaftung der EPD über die Pflegefinanzierung vollständig finanziert werden. Nimmt der Kanton seine Aufgabe als Restfinanzierer ernst, sollte keine zusätzlichen Kosten auf die Pflegeinstitutionen zukommen. In der Praxis wird dies aber nicht sichergestellt. Die Einführung

und das Pflegen von EPD ist in Tat und Wahrheit nicht nur für die Stammgemeinschaften, sondern auch für die Leistungserbringer kostspielig.

## **5. Einwilligung und Eröffnungsprozess (Art. 3 Abs. 1-1<sup>bis</sup> E-EPDG, Art. EPDFV i.V.m. Art. 16 EPDV)**

### **5.1 Vorschlag des Bundesrates**

Der Bundesrat schlägt neue Möglichkeiten für das Eröffnen eines EPD mittels elektronischer Einwilligung vor. Zusätzlich zur bereits bestehenden aber wenig genutzten qualifizierten elektronischen Signatur (QES; Art. 3 Abs. 1–1<sup>bis</sup> E-EPDG). In jedem Fall muss gewährleistet werden, dass die Patientinnen bzw. die Patienten zweifelsfrei identifiziert werden und ihre Einwilligung zur Eröffnung ausdrücklich geäussert und jederzeit nachweisbar ist. Ziel ist, dass der Eröffnungsprozess effizienter gestaltet werden kann und folglich die Hürde für das Eröffnen eines EPD massgeblich gesenkt wird.

### **5.2 Haltung von ARTISET**

ARTISET begrüsst, dass der Bundesrat zwecks Förderung der Verbreitung des EPD-Alternativen zur eigenhändigen Unterzeichnung aber auch zur QES ermöglichen will, um die Einwilligungserklärung zur Eröffnung eines EPD im Einzelfall legitimieren zu können.

Gleichzeitig hebt ARTISET hervor, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht, S. 7, zutreffend erwähnt, die im EPD abgelegten Daten wiesen einen besonders schützenswerten Charakter auf. Daher muss sichergestellt sein, dass die Einwilligung zur Führung eines EPD auch wirklich durch den/die betroffene/n Patienten/Patientin erteilt wurde.

Im Hinblick, dass besonders schützenswerten Daten im EPD abgelegt werden, begrüsst ARTISET, dass die Einwilligung der Patienten und Patientinnen zur Eröffnung eines EPD gemäss BR-Vorentwurf im Einzelfall ausdrücklich geäussert werden muss.

Solange am Grundsatz der doppelten Freiwilligkeit der Eröffnung eines Patientendossier festgehalten wird, hält es ARTISET zudem für sinnvoll, dass die Einwilligung zur Eröffnung und Führung eines EPD jederzeit nachweisbar sein soll (art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> E-EPDG).

## **6. Verfassungsmässigkeit (Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz E-EPDG)**

### **6.1 Vorschlag des Bundesrates**

Aus Sicht des Bundesrates müsse das EPDG nebst Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) zusätzlich auf Artikel 117 Absatz 1 BV abgestützt werden (vgl. S. 16-17 des erläuternden Berichts über die vorliegende EPDG-Änderung). Artikel 117 BV sei sehr offen formuliert und lasse dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Eine Abstützung der Regelungskompetenz für das EPD auch auf Artikel 117 BV sei grundsätzlich möglich, weil zwischen den Zielsetzungen der Krankenversicherung einerseits und jenen des EPD andererseits gewisse Zusammenhänge und Schnittstellen bestünden.

Laut Bundesrat könne die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD nur über den Weg von Artikel 117 BV begründet werden. Das impliziere, dass das EPD als Instrument der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) betrachtet werden solle. Der Bundesrat erachtet, dass Artikel 117 BV eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung bezüglich der Regelung der Kranken- und Unfallversicherung begründe. Somit sei die Abstützung der Regelungskompetenz für das EPD auch auf Artikel 117 BV grundsätzlich möglich.

### **6.2 Haltung von ARTISET**

Die Föderation empfiehlt, die Betrachtungen des Bundesrates über die Verfassungsmässigkeit der Gesetzgebung des Bundes über das EPD und die damit verbundenen Finanzhilfen des Bundes mit grosser Vorsicht zu betrachten: Das Konstrukt, wonach das EPDG (auch) in Artikel 117 BV eine verfassungsmässige Verankerung haben kann, findet zwar eine politische Begründung in der Notwendigkeit, das Weiterbestehens und die Weiterentwicklung des EPD gewährleisten zu müssen. Formell grenzt es aber an einer nachgeholten juristischen Trickserei. Diese ist zudem nicht harmlos: Dadurch stellt sich der Bund, und insbesondere das EDI und das Bundesamt für Gesundheit, eine markant ausgebaute Vollzugsmacht und entsprechenden Weisungsbefugnisse gegenüber den Kantonen sicher.

Aus Sicht von ARTISET bleibt in diesem Spannungsfeld nach wie vor wichtig, dass die Krankenversicherer keinen Zugang zum Inhalt der einzelnen EPD erhalten, auch wenn das EPD eine verfassungsmässige Verankerung gerade in Artikel 117 BV finden solle. Der Bundesrat stellt diese Notwendigkeit im vorliegenden Rahmen immerhin nicht infrage.



## 7. Form der finanziellen Unterstützung durch den Bund

Es stellt sich die Frage, ob die finanzielle Unterstützung der Stammgemeinschaften durch den Bund eine Finanzhilfe oder eine Abgeltung nach Subventionsgesetz darstellt. Laut Bundesrat handelt es sich bei der Übergangsförderung der Stammgemeinschaften um Finanzhilfen (erläuternder Bericht zur EPDG-Änderung, S. 17-18). Für die Tätigkeit der Institutionen, die Leistungen zulasten der OKP abrechnen, ist dieser Punkt völlig irrelevant, weshalb die Föderation ARTISET keine Stellung zu diesem Punkt nimmt.

Die Föderation ARTISET und ihr Branchenverband CURAVIVA bedanken sich für die Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Standpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

ARTISET



Yann Golay  
Projektleiter

CURAVIVA



Anna Jörger  
Geschäftsführerin

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:  
[yann.golay@artiset.ch](mailto:yann.golay@artiset.ch)

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern  
T +41 31 385 33 33  
[info@artiset.ch](mailto:info@artiset.ch), [artiset.ch](http://artiset.ch)

Föderation der Dienstleister  
für Menschen mit Unterstützungsbedarf